

4. Die Handelsaufschläge für den Großhandel verstehen sich bei Belieferung des Einzelhandels „frei Verkaufsstelle“.

§ 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag bzw. der Abgeltungssatz darf nur einmal von dem Handelsorgan in Anspruch genommen werden, das die dafür vorgesehene Funktion ausübt bzw. Leistung erbringt.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig sind und Leistungen erbringen, so ist der vorgesehene Handelsaufschlag nach dem Anteil an der Gesamtleistung in gegenseitiger Vereinbarung aufzuteilen. Entsprechend ist mit den Abgeltungssätzen zu verfahren.

§ 5

(1) Der private Groß- und Einzelhandel darf die im § 2 festgelegten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze nicht überschreiten, wenn er Obst und Gemüse von dem VEAB, dem staatlichen und genossenschaftlichen bzw. kommunalen Handel bezogen hat

(2) Der private Groß- und Einzelhandel hat für die unter den Bedingungen des Abs. 1 übernommenen Mengen an Obst und Gemüse die Verbraucherhöchstpreise nicht zu überschreiten, die von den im § 1 Absätze 1, 2 und 3 mit der Preisbildung beauftragten Organen für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, den jeweiligen Bezirk bzw. Kreis festgelegt werden.

(3) Dem privaten Handel ist es nicht gestattet, aus Lieferungen, die dieser über die VEAB, den staatlichen und genossenschaftlichen oder kommunalen Handel erhält und aus Lieferungen aus dem privaten Aufkauf, Mischpreise für Obst und Gemüse zu bilden,

§ 6

Die Belieferung der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie mit frischem Obst und Gemüse durch die VEAB hat ausschließlich auf der Grundlage der Erzeugerpreise der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — zuzüglich 4 % Erfassungsspanne und des unter § 2 Ziff. 2 Buchst. d festgelegten Abgeltungssatzes für Verpackungsabnutzung zu erfolgen, Der § 3 Abs. 3 ist ebenfalls verbindlich.

§ 7

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnung können nach der Preisstrafrechtsverordnung bestraft werden.

(2) Die Bestimmungen über die Preisauszeichnungspflicht sind einzuhalten,

§ 8

Das Ministerium für Handel und Versorgung kann ergänzende Bestimmungen zur Durchführung dieser Preisanordnung erlassen.

§ 9

Diese Preisanordnung tritt am 25. Mai 1955 in Kraft,

Berlin, den 16. Mai 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.

— Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —

Vom 4. Mai 1955

Auf Grund der §§ 14 und 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Berufsbezeichnung für einen bestimmten mittleren medizinischen Beruf darf nur führen, wer die staatliche Anerkennung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung oder nach früher geltenden Vorschriften erhalten hat. Sie darf nur geführt werden, solange die staatliche Anerkennung gilt und kein Berufsverbot erlassen ist.

(2) Die Berufsbezeichnung darf ferner während eines vorgeschriebenen Berufspraktikums geführt werden, das nach erfolgreicher Ablegung der staatlichen Abschlußprüfung abgeleistet wird (praktisches Jahr).

§ 2

(1) Die staatliche Anerkennung für einen bestimmten mittleren medizinischen Beruf wird durch die zuständige Abteilung Gesundheitswesens des Rates des Bezirkes auf Antrag demjenigen erteilt, der nach den geltenden Ausbildungsvorschriften die staatliche Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt und, falls vorgeschrieben, das Berufspraktikum richtig abgeleistet und die am Ende des Berufspraktikums stattfindende Prüfung erfolgreich bestanden hat. Eine staatliche Anerkennung wird nach erfolgreichem Abschluß einer jeden Ausbildungsstufe eines mittleren medizinischen Berufes erteilt

(2) Die zuständige Abteilung Gesundheitswesens des Rates des Bezirkes kann auf Antrag die staatliche Anerkennung oder eine befristete oder widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung eines bestimmten mittleren medizinischen Berufes demjenigen ausnahmsweise erteilen, der nicht eine anerkannte staatliche Abschlußprüfung abgelegt oder ein vorgeschriebenes Berufspraktikum abgeleistet hat, aber eine Ausbildung und praktische Erfolge nachweist, die den verlangten Leistungen nach der normalen staatlichen Ausbildung gleichwertig sind. Der Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist in diesen Fällen durch eine besondere theoretische und praktische Überprüfung zu erbringen.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung sind beizufügen:

- a) handschriftlich selbstgeschriebener Lebenslauf und ausgefüllter Personalfragebogen;
- b) polizeiliches Führungszeugnis;
- c) Zeugnisse über abgelegte Staatsexamen, das abgeleistete Berufspraktikum und die Abschlußprüfung nach Beendigung des Berufspraktikums (praktisches Jahr);
- d) kreisärztliches Zeugnis.